

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Auflage 9000.

Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Ngr.,  
incl. Frangirgeld 1 Thlr. 10 Ngr.  
Inserate  
die Spalte 1 1/4 Ngr.  
Werben unter d. Redactionschrift  
die Spalte 2 Ngr.  
Filiale  
Otto Kramm,  
Universitätsstraße 22,  
Local-Comptoir Hainstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.  
Mittwoch den 9. August.

1871.

Ercheint täglich  
von 6 1/2 Uhr.  
Verleger  
Johann Friedrich  
Kochstraße 4/5.  
Redaction  
Kochstraße 4/5.  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Ngr.  
incl. Frangirgeld 1 Thlr. 10 Ngr.  
Inserate  
die Spalte 1 1/4 Ngr.  
Werben unter d. Redactionschrift  
die Spalte 2 Ngr.  
Filiale  
Otto Kramm,  
Universitätsstraße 22,  
Local-Comptoir Hainstraße 21.

№ 221.

## Regulativ

### für die Straf- und Corrections-Anstalt der Stadt Leipzig.

**§ 1. Bestimmung.** Die Bestimmung der Anstalt ist:  
1) Vollziehung solcher Haftstrafen, auf welche von dem Polizeiamte mit dem Beifügen, daß der Verurtheilte zu angemessener Arbeit während der Haft anzuhalten, erkannt worden ist.  
2) Sittliche Besserung der Sträflinge.  
3) Die in Folge der Bestimmung in §. 1 unter 1 in der Anstalt Beschäftigten, ingleichen unter 2 Erwähnten, dessen deren Verurtheilung zur Correction zum ersten Male erfolgt ist, werden nach ihrer Entlassung aus der Anstalt durch weiteren Polizeibefehl als in die Kategorie unter 2 in §. 1 gehörig, wieder dahin gebracht werden, können unter Beobachtung der in §. 362 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebenen Beschränkung auch außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.  
**§ 2. Besondere Bestimmungen.** Die Anstalt steht, vorbehaltlich des Obergerichtsrechts der zuständigen Behörden unter Aufsicht des Rathes und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.  
**§ 3. Besondere Bestimmungen.** Die Anstellung der Beamten erfolgt durch das Polizeiamt und die Ernennung der übrigen Beamten erfolgt durch das Polizeiamt und die Ernennung der übrigen Beamten erfolgt durch das Polizeiamt und die Ernennung der übrigen Beamten erfolgt durch das Polizeiamt.  
**§ 4. Verwaltung der Anstalt.** Die Verwaltung der Anstalt nach Außen steht dem Hausverwalter zu. Die Verwaltung des Decanats der Anstalt gehört zum Geschäftsbereich des Polizeiamtes.  
**§ 5. Besondere Bestimmungen.** Die Verwaltung der Anstalt nach Außen steht dem Hausverwalter zu. Die Verwaltung des Decanats der Anstalt gehört zum Geschäftsbereich des Polizeiamtes.  
**§ 6. Besondere Bestimmungen.** Die Verwaltung der Anstalt nach Außen steht dem Hausverwalter zu. Die Verwaltung des Decanats der Anstalt gehört zum Geschäftsbereich des Polizeiamtes.  
**§ 7. Besondere Bestimmungen.** Die Verwaltung der Anstalt nach Außen steht dem Hausverwalter zu. Die Verwaltung des Decanats der Anstalt gehört zum Geschäftsbereich des Polizeiamtes.  
**§ 8. Besondere Bestimmungen.** Die Verwaltung der Anstalt nach Außen steht dem Hausverwalter zu. Die Verwaltung des Decanats der Anstalt gehört zum Geschäftsbereich des Polizeiamtes.  
**§ 9. Besondere Bestimmungen.** Die Verwaltung der Anstalt nach Außen steht dem Hausverwalter zu. Die Verwaltung des Decanats der Anstalt gehört zum Geschäftsbereich des Polizeiamtes.  
**§ 10. Besondere Bestimmungen.** Die Verwaltung der Anstalt nach Außen steht dem Hausverwalter zu. Die Verwaltung des Decanats der Anstalt gehört zum Geschäftsbereich des Polizeiamtes.  
**§ 11. Besondere Bestimmungen.** Die Verwaltung der Anstalt nach Außen steht dem Hausverwalter zu. Die Verwaltung des Decanats der Anstalt gehört zum Geschäftsbereich des Polizeiamtes.  
**§ 12. Besondere Bestimmungen.** Die Verwaltung der Anstalt nach Außen steht dem Hausverwalter zu. Die Verwaltung des Decanats der Anstalt gehört zum Geschäftsbereich des Polizeiamtes.  
**§ 13. Besondere Bestimmungen.** Die Verwaltung der Anstalt nach Außen steht dem Hausverwalter zu. Die Verwaltung des Decanats der Anstalt gehört zum Geschäftsbereich des Polizeiamtes.

Zur Verzehung eines zweiten Frühstück und eines Vesperbrodes auf dem Arbeitsplatz wird je eine Viertelstunde gewährt.  
**§ 14. Reinigung.** Sämtliche Räumlichkeiten, Kleider, Lagerstätten und sonst zum unmittelbaren Gebrauche der Sträflinge bestimmten Gegenstände sind so oft als möglich zu scheuern, täglich zu lüften und sonst auf angemessene Weise zu reinigen.  
Räumliche Sträflinge sind so oft als möglich zu rasiren, da das Tragen von Bärten nicht gestattet ist. Die frische Wäsche wird jeden Sonnabend Nachmittag nach der Reinigung ausgegeben.  
Die Sträflinge sind öfter zu untersuchen, mit Ungeziefer befallene, nebst allen zu ihrem unmittelbaren Gebrauche dienenden Gegenständen, welche möglicherweise dergleichen bergen könnten, einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.  
Diejenigen Vorarbeiter (vergl. §. 12), welche mit der Aufsicht auf die Reinlichkeit beauftragt sind, haben bei Vermeidung von Strafe und sonstigem Verlust ihrer Function die ihnen untergegebenen Sträflinge bei der Reinigung speciell zu überwachen und jede Nachlässigkeit in der Reinhaltung sofort zu melden.  
Jeder Sträfling erhält eine gewisse Menge Seife zur Reinigung seines Körpers und muß dieselbe ausschließlich zu diesem Behufe bei Vermeidung von Strafe verbrauchen.  
**§ 15. Bewegung im Freien.** Mindestens eine Stunde täglich ist für diejenigen gefundenen Sträflinge, welche nicht im Freien beschäftigt werden, zur Bewegung unter freiem Himmel bestimmt. Nur wenn die Witterung es durchaus nicht gestattet, darf hiervon eine Ausnahme gemacht werden.  
**§ 16. Nächtliche Ruhe.** Die Sträflinge sollen, je nach ihrer Beschäftigung und je nach der Jahreszeit, mindestens 6 Stunden und höchstens 8 Stunden die nächtliche Ruhe genießen.  
**§ 17. Beschäftigung.** Jeder Sträfling ist Werktag zwölf Stunden täglich auf eine seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise mit Arbeit zu beschäftigen. Ausnahmen hiervon können nur mit Genehmigung des Polizeidirectoriums eintreten.  
**§ 18. Art der Arbeit.** Die Art der Arbeit wird für jeden Sträfling durch den Hausverwalter bestimmt. Die Einführung neuer Arten von Arbeit in der Anstalt und die Verbindung der Arbeitskräfte der Sträflinge bedarf der Genehmigung des Polizeidirectoriums.  
**§ 19. Arbeitspensum.** Bei jeder Arbeit festzustellen, welches ein Sträfling an einem Tage bei angemessener mittlerer Arbeitsfähigkeit nicht ohne Anstrengung geleistet werden kann.  
Bei den Arbeiten, welche eine solche Bestimmung nicht gestatten, ist der Fleiß der Sträflinge im Allgemeinen und mit Rücksicht auf die Kraft und Fähigkeit des Einzelnen sorgfältig zu überwachen.  
**§ 20. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen.** Mit Ausnahme der nöthigen Hausarbeit findet an Sonn-, Fest- und Feiertagen Arbeit und Pensumzwang nicht statt. Es ist jedoch außerhalb der Straftätigkeit den Sträflingen Gelegenheit zu geben, sich angemessen zu beschäftigen.  
**§ 21. Bewachung.** Nachsuchung, Widerstand, Aufruhr und sonstiges Auflehn gegen die Vorschriften der Hausordnung und der Verhaltensvorschriften der Anstalt sind verboten, auch das Aufsichtspersonal, sonst durch die zur Bewachung der Anstalt vorhandene bewaffnete Macht, nach Befinden durch Anwendung der Schußwaffe, verhindert und bestraft und mit Disziplinarstrafen bestraft, wenn auch wegen dabei gleichzeitig begangener Verletzungen allgemeiner Strafgesetze außerdem noch criminelle Untersuchung und Bestrafung einzutreten haben sollte.  
**§ 22. Gegenstand der Bestrafung.** Jede Handlung der Sträflinge, die gegen die Bestimmungen verboten ist, Thaten, Worten oder Gebärden, die schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, Sittlichkeit und Anstand verstoßen, jeder Ungehorsam gegen Vorschriften der Hausordnung und Anstaltsbeamten, jede Nachlässigkeit unterliegt disziplinarer Bestrafung. Disziplinell zu bestrafen sind daher alle Vergehen und Verbrechen der Sträflinge, welche während ihrer Detentionszeit begangen werden, auch wenn sie außerdem als gemeine Vergehen oder Verbrechen zu criminalrechtlicher Bestrafung sich eignen sollten. Letzteren falls ist jedoch, nach Befinden unter Suspension der Disziplinarstrafe, jedoch unter Vollziehung des Sträfungs, die Sache sofort dem Polizeiamte anzuzeigen, wenn das gemeine Vergehen oder Verbrechen in einzelnen Fällen eine Verlängerung der eben zu verbüßenden Gefängnisstrafe oder die Zuerkennung von Festungshaft, Zuchthaus oder Todesstrafe zur Folge haben kann.  
Die in den besonderen Verhältnissen der Detention begründeten jetztigen besonderen Hausgesetze und sonstigen Verhaltensvorschriften sind in geeigneter Weise in Kenntniß der Sträflinge zu bringen und ihnen von Zeit zu Zeit einzuschärfen.  
**§ 23. Strafarten.** Als Disziplinarstrafen werden gegen alle Classen der Sträflinge  
1) Verweis,  
2) Kostschmälerung verschiedener Grade,  
3) hartes Lager,  
4) einfacher Arrest,  
5) Arrest verschärft durch  
a) hartes Lager,  
b) Entziehung warmer Kost,  
6) enger Arrest,  
7) Dunkelarrest, einzeln oder in einer der Individualität der Sträflingen und dem Straf- falle angemessenen Weise verbunden angewendet. Es dürfen jedoch in einem und demselben Strafalle nicht mehr als zwei Strafarten angewendet werden.  
**Strafen aus verschiedenen Strafarten dürfen nicht gleichzeitig vollstreckt werden.**  
Innerhalb vorstehend geogener Grenzen ist bei Auswahl der Strafart nächst der mehreren oder minderen Größe des Vergehens, vorzugsweise der Zweck der Disziplinarstrafe, nämlich die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Besserung des Sträflings je nach dessen Individualität als maßgebend zu betrachten.  
Unter die dabei als Kennzeichen seiner Individualität in Betracht kommenden Umstände gehört es auch, ob derselbe schon früher und namentlich wiederholt sich in Straf- und Correctionsanstalten befunden hat.  
Die Strafen sind in der Regel in der angegebenen Reihenfolge zur Anwendung zu bringen. Es schließt dies jedoch nicht aus, dieselbe Strafe im Wiederholungsfalle unter Verlängerung der Dauer derselben zu wiederholen.  
Der Hausverwalter hat die Berechtigung die Strafzeit auf dreimal vierundzwanzig Stunden auszudehnen.  
**§ 24. Correspondenz.** Jede Zuschrift, die ein Sträfling erhält oder abgeben will, ist vor der Abgabe an den Sträfling oder vor der Abendung von dem Hausverwalter zu lesen und wenn demselben Bedenken gegen den Inhalt begehren, nicht abzugeben oder abgeben zu lassen.  
Derselbe ist verpflichtet, die ihm dabei bekannt werdenden reinen Privatverhältnisse außeramtlich mit der nöthigen Discretion zu behandeln, dagegen aber solche Umstände, welche auf eine Gefährdung der Anstalt von Innen oder Außen hindeuten oder auf die Absicht, ein Verbrechen zu begehen oder zu begünstigen, oder zu bemängeln schließen lassen oder deren Kenntniß sonst Justizbehörden von Wichtigkeit sein könnte, anzuzeigen.  
Das Schreibmaterial wird den Sträflingen für jeden einzelnen Fall in der erforderlichen Menge von der Anstalt, gestempelt, außerhalb der Arbeitszeit gewährt.  
Das Beibringen von Schreibmaterialien ist verboten.  
Jeder Sträfling hat so viel Papier, als er empfangt, beschriften oder unbeschriften, ferner Feder, Tinte und Schreibstifte u. wieder abzuliefern.  
Ob und inwiefern einzelnen Sträflingen der Gebrauch von Schreibmaterial in ausgedehnter Weise gestattet werden soll, hat der Hausverwalter zu bestimmen.  
**§ 25. Abmessung der Strafe.** Bei Abmessung der Strafe ist weniger nach objectiver Beurtheilung (nach der sträflichen Handlung an und für sich betrachtet) als vielmehr hauptsächlich nach subjectiver Beurtheilung (nach der Individualität des Schuldigen und nach der Zahl der von ihm bereits erlittenen Disziplinarstrafen u.) zu verfahren.  
Vor Auflegung einer Disziplinarstrafe muß der Hausverwalter sich die nöthige Ueberzeugung verschaffen, daß der Sträfling das ihm beigelegene Vergehen wirklich verübt hat.  
Das Erörterungsverfahren ist nur diesem Zwecke gemäß einzurichten, in der Regel an keine